



Stadt T E T T N A N G

Ausschuss für Jugend, Schulen und Kindertagesstätten

- nicht öffentlich am 09.06.2016

Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 20.06.2016

Verwaltungsausschuss

- nicht öffentlich am 23.06.2016

Gemeinderat

- öffentlich am 06.07.2016

Sitzungsvorlage 191/2016/2

Familie, Bildung und Betreuung
Käppeler, Ursula

**Neufestsetzung/Anhebung der Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die städtischen Kindergärten
- Satzungsänderung**

Der Verwaltungsausschuss hat bei 7 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme einen mehrheitlichen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Beschlussvorschlag:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 zuletzt geändert am 16. April 2013 in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 2005 zuletzt geändert am 25. Januar 2012 und § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes für Baden-Württemberg zuletzt geändert am 19. Oktober 2010 hat der Gemeinderat am 06.07.2016 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Benutzungsgebühr für die städt. Kindergärten

vom 23.01.1974, zuletzt geändert am 20.05.2015

erlassen:

§ 1

Die Gebühren ändern sich lt. Anlage.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2016 in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1: Vorschlag für die Neufestsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 (Erhöhung am 1.9.2016)

Anlage 2: Landesrichtsätze

Anlage 3: Stellungnahmen Träger/Elternbeiräte

Anlage 4: derzeit gültige Gebühren

1. Sachlage

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages Baden-Württemberg und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich im April 2016 auf Grund der Tarifierhöhung im Bereich der Elternbeiträge zu folgender Regelung für die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/18 verständigt:

Am 04.12.2014 haben die 4 KK und die KLV eine Erhöhung der Elternbeiträge um jeweils 3 % für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017 beschlossen. Dabei lag die Verabredung zu Grunde, einen Kostendeckungsgrad von 20 % anzustreben. Diese grundsätzliche Beschlussfassung wird nicht in Abrede gestellt.

Der Tarifabschluss Ende des Jahres 2015 brachte für das Personal der Kinderbetreuungseinrichtungen teilweise erhebliche Verbesserungen, insbesondere bei der Eingruppierung. Auch sind in den letzten Jahren gestiegene Qualitätsstandards dazu gekommen. Das Ziel, eine Kostendeckung durch Elternbeiträge von 20% zu erreichen, bedeutet somit die Notwendigkeit einer Erhöhung über die der gemeinsamen Empfehlung zugrundeliegende Steigerung i. H. v. 3% pro Kindergartenjahr hinaus.

Für das Kindergartenjahr 2016/2017 gibt es keine Empfehlung für die Beitragssätze, da angesichts der fortgeschrittenen Zeit viele Träger die Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2016/2017 bereits festgesetzt haben. Aber dafür muss damit gerechnet werden, das bei der Beitragsfestsetzung für das Kindergartenjahr 2017/2018 mit einer Erhöhung von bis zu 11% im Vergleich zu den aktuellen Sätzen zu rechnen ist. Es liegt im freien Ermessen der bürgerlichen Gemeinden und freien Trägern, für das Kindergartenjahr 2016/2017 vor dem Hintergrund der vorstehenden genannten Beitragserhöhung 2017/2018 einen „Zwischenschritt“ einzulegen. Bei der Anlage zum Rundschreiben und den Prozenttabellen, ist zu beachten, das diese Prozentangaben sich auf die veröffentlichten Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2016/2017 beziehen, die aber bei der Stadt Tettnang noch nicht beschlossen wurden. Diese Beitragssätze beinhalten ihrerseits schon 3 % Erhöhung. Wenn also in der Tabelle die Zahlen von bspw. 3% Erhöhung gewählt werden, sind dies im Bezug auf das Vorjahr also 6 %.

Ursprünglich angekündigt war, dass die Beitragssätze für das Kindergartenjahr 2017/2018 zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben werden. Bisher gibt es hier jedoch nur unterschiedliche Hochrechnungen, aber keine konkrete Empfehlung.

Der Gemeinderat hat letztmals mit Beschluss vom 20.05.2015 und entsprechender Änderungssatzung die Kindergartengebühren mit Wirkung vom 01.09. 2015 entsprechend den Landesrichtsätzen neu festgelegt.

Bestandteil dieses GR-Beschlusses war erneut die Feststellung, dass in allen Kindergärten im Stadtgebiet die gleichen Benutzungsgebühren erhoben werden sollen.

Die Elternbeiträge sind daher mit allen Trägern abzustimmen. Entsprechend den Richtlinien sind die Elternbeiräte der Kindergärten vor Festsetzung der Elternbeiträge zu hören. Die Stellungnahmen, soweit bereits eingegangen, sind als Anlage beigefügt. Die weiteren Stellungnahmen werden in der Sitzung aufgelegt. Hinweis: Die Aufforderung zur Stellungnahme wurde an die Träger mit dem Vorschlag einer Erhöhung um 7% (4 % in der Tabelle) verschickt. Nach Beratung im AJSK am 09.06.2016 wurde der Beschlussvorschlag auf 6% (3% in der Tabelle) geändert.

2. Gruppenformen

2.1 Altersmischung/Krippengruppen

2009 wurden erstmals konkrete Gebührenempfehlungen für Kinderkrippen getroffen. Diese Beträge orientieren sich grundsätzlich an einem Deckungsgrad von 20 % der voraussichtlichen Betriebsausgaben bei einer Betreuungszeit von sechs Stunden. Die für die damals einzige städtische Krippengruppe im Kindergarten Oberhof festgesetzten Gebühren lagen erheblich unter diesen Empfehlungen. Der Gemeinderat der Stadt Tett nang hat deshalb 2010 beschlossen, die Krippengebühren für Familien mit einem Kind den Gebühren für Familien mit zwei Kindern gleichzusetzen und diese erhebliche Gebührenerhöhung für diese Familien auf zwei Jahre aufzuteilen. Zum September 2011 sollte die Gebühr für Familien mit einem Kind dem Landesrichtsatz angepasst werden.

Der Gemeinderat hat jedoch im Juni 2011 entschieden, die Landesrichtsätze für Krippengruppen nicht anzuwenden, sondern für alle Kinder unter drei Jahren eine einheitliche Gebühr – in Höhe der doppelten Gebühr wie für Kinder über drei Jahren – festzusetzen. Hintergrund war, dass von Seiten der Kindergartenleitungen häufig Beschwerden darüber kamen, dass Eltern ihre Kinder, sobald sie zwei Jahre alt sind aus der Krippengruppe in die AM-Gruppe ummelden, um Gebühren zu sparen. Dies hatte den Effekt, dass in den Krippengruppen häufig nur noch die ganz Kleinen waren, was es für das Personal sehr schwierig gemacht hat. Bis September 2011 wurde bei der Stadt Tett nang ein Aufschlag von 50 % für AM-Plätze erhoben. Die Landesempfehlung liegt bei 100 %. Da ein Kind unter drei Jahren zwei Plätze belegt ist dieser Aufschlag gerechtfertigt.

Im Ausschuss für Jugend, Schulen und Kindertagesstätten am 11.05.2011 wurde beschlossen, ein transparenteres Gebührenmodell zu entwickeln, d.h. eine einheitliche Gebühr für alle Kinder unter drei Jahren festzusetzen, unabhängig davon, ob sie in AM- oder KR-Gruppen betreut werden. Dies bedeutete, dass die Gebühren für Krippenplätze gesunken sind, die Gebühren für AM-Plätze höher wurden. Bei den AM-Plätzen liegt Tett nang somit in Höhe der Landesempfehlung, bei den Krippenplätzen darunter.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Regelung beizubehalten.

Vergleich der Regelung in Tett nang (TT) mit der vorgeschlagenen Zwischenstufe von 3% zum September 2016

Familien mit 1 Kind

Differenz:

LRS KR: 338 €	VÖ 30: TT KR: 257,4 €	80,60 €
---------------	--------------------------	---------

Familien mit 2 Kindern

		Differenz:
LRS KR: 252 €	VÖ 30: TT KR: 193,6 €	58,40 €

2.2 Gruppen mit Verlängerten Öffnungszeiten

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) kann auf die festgesetzten Beiträge ein Zuschlag von 25 % erfolgen. In Tettnang wurde bisher ein Zuschlag von 10 % erhoben.

Aufgrund des hohen Aufwands für die Betreuungsform VÖ 34 (Schlafen, Betreuung beim Mittagessen) wird die VÖ-Gebühr weiterhin von der Ganztagesgebühr rückgerechnet und nicht von der VÖ-Gebühr hochgerechnet.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z.B. bei Aufnahme bei unter 3-jährigen Kindern in einer Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit). Basis für die Zu-/Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

2.3 Ganztagesbetreuung

Für sonstige Angebotsformen, insbesondere für die Ganztagsbetreuung, werden nach wie vor keine Empfehlungen herausgegeben.

In Tettnang wurde wie bisher bei Ganztagesplätzen ein Aufschlag von 100 % auf die Regelgebühr berechnet.

2.4. Splittingplätze

Die Gebühren für Splittingplätze bei der Ganztagesbetreuung werden weiterhin auf der Grundlage der Gebühr für GT 50 berechnet. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Freitag enthalten ist. Da freitags nur eine Betreuung bis 13 Uhr stattfindet, wird auf der Grundlage der Gebühr für GT 46 rückgerechnet.

3. Gebühr für Mittagessen

Im Trägersgespräch vom 13.03.2013 hat man sich im Hinblick auf die Anfahrtskosten der Firma ZF Gastronomie und die Kosten für die Hauswirtschaftskräfte auf eine moderate Erhöhung des Mittagessenbeitrages von 2,00 € auf 2,50 € geeinigt. Dieser Beitrag soll beibehalten werden.